Beschlussvorlage 2026/347	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Werkausschuss	08.10.2026	öffentlich

Zweckvereinbarung mit der Stadt Augsburg zur Übernahme der Abwasserbeseitigung für das Tierheim in Derching
- Vorberatung der Zweckvereinbarung -

Vorschlag zum Beschluss:

Der Werkausschuss nimmt die vorliegende Zweckvereinbarung mit der Stadt Augsburg zur Übernahme der Abwasserbeseitigung für das Tierheim „Lecharche“ in Derching durch die Stadt Augsburg zur Kenntnis und empfiehlt sie dem Stadtrat zur Beschlussfassung.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Vorlagennummer: 2026/347

Anlass
Die Städte Augsburg und Friedberg betreiben jeweils eigene Entwässerungseinrichtungen mit eigenständigen Finanzierungssystemen. Im Zuge geplanter baulicher Änderungen (Abbruch und Neubau eines Teilbereiches) des Tierheims „Lecharche“ auf dem Gebiet der Stadt Friedberg, Fl. Nrn. 557/1, 557/2, 557/5 (Neue Bergstraße 101), Gemarkung Derching wurde festgestellt, dass die Abwasserentsorgung in das Kanalnetz der Stadt Augsburg erfolgt und bislang keine rechtliche Regelung hierzu vorliegt. Die Stadtwerke Friedberg betreiben auf den Grundstücken Fl. Nrn. 557/1, 557/2 und 557/5 keine öffentliche Entwässerungseinrichtung.

Die Grundstücke Fl. Nrn. 557/1 und 557/2 werden seit dem Jahr 1995 über eine Druckleitung in die öffentliche Kanalisation der Stadt Augsburg entwässert. Die Wasserversorgung erfolgt durch die Stadtwerke Augsburg. Entsprechende Gebühren werden bereits erhoben. Durch die geplanten baulichen Maßnahmen des Tierheims soll das Grundstück Fl.Nr. 557/5 künftig auch über die städtische Kanalisation entwässert werden.

Soweit in der Stadt Friedberg gelegene Grundstücke unmittelbar an die Entwässerungseinrichtung der Stadt Augsburg angeschlossen sind, soll mit der „Zweckvereinbarung über die Abwasserentsorgung“ Aufgaben und Befugnisse von der Stadt Friedberg auf die Stadt Augsburg übertragen werden (Art. 8 Abs. 1 KommZG).
Damit die Aufgaben und Befugnisse der Abwasserentsorgung von der Stadt Friedberg auf die Stadt Augsburg übertragen werden können sowie für den Vollzug der Entwässerungssatzung der Stadt Augsburg, ist eine Zweckvereinbarung erforderlich.

Technisch bereits vollendete leitungsmäßige Verbindungen zwischen Grundstücken mit ortsfremden Einrichtungen sollen durch die Zweckvereinbarung eine für den Einrichtungsbetrieb und Abgabenerhebung tragfähige Grundlage erhalten.

Kosten
Durch den Abschluss der Zweckvereinbarung entstehen den Stadtwerken Friedberg keinerlei Kosten.

Weiteres Vorgehen
Nach Beschlussfassung durch den Werkausschuss ist die Zweckvereinbarung durch den Friedberger Stadtrat (geplant für die Sitzung am 29.10.2026) und den Augsburger Stadtrat zu beschließen. Anschließend ist die Zweckvereinbarung durch die Regierung von Schwaben zu genehmigen. Die vorliegende Fassung der Zweckvereinbarung ist mit der Stadt Augsburg bereits abgestimmt.
Nach Ausfertigung durch die beiden Bürgermeister und öffentliche Bekanntmachung tritt die Zweckvereinbarung in Kraft.

Anlagen:

Anlage 1, Entwurf_ZV Friedberg-Derching_Tierheim
Anlage 2, Lageplan_ZV Augsburg_Friedberg_1-2500
Anlage 3, Tierheim_Kanalplan